Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

56. Stück, 05.03.1932

Bewachungsgewerber, gegen die Jurfidnahme einer fal-

Gewerbebeitieb vor dem 35 mit Februar 1927 begonnm haben (§§ 34 a, 53 Abj. Tund 3 der Gewerheordnung) Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben ben 5. Marg 1932.) 56. Stud.

3 nhalt:

- Rr. 146. Berordnung für ben Freiftaat Olbenburg vom 22. Februar 1932, betreffend die Ausdehnung der fachlichen Buftandigkeit ber Berwaltungsgerichte.
- Nr. 147. Berordnung des Staatsministeriums vom 23. Februar 1932 gur Erganzung ber Berordnung bes Staatsminifteriums über ben Schut von Tieren und Pflanzen vom 28. Juni 1930.
- Rr. 148. Berordnung bes Staatsminifteriums für ben Landesteil Oldenburg bom 1. Marg 1932, betreffend die Erhebung einer Stener vom bebauten Grundbefig (Bauszinsfteuergefet).

Mr. 146.

Berordnung für den Freiftaat Oldenburg, betreffend bie Musdehnung ber fachlichen Buftanbigkeit ber Berwaltungsgerichte.

Olbenburg, den 22. Februar 1932.

Auf Grund des § 53 des Berwaltungsgerichtsbarfeitsgesetzes vom 9. Mai 1906 (Dld. Ges. Bl. S. 693) wird für den Freistaat Oldenburg bestimmt:

§ 1. dnot med all mainstinian

Die Rlage bei den Berwaltungsgerichten findet statt gegen die Bersagung der Erlaubnis zum Betriebe eines



Bewachungsgewerbes, gegen die Zurücknahme einer solchen Erlaubnis und gegen die Unterschung des Betriebes des Bewachungsgewerbes solcher Unternehmer, die den Gewerbebetrieb vor dem 25. Februar 1927 begonnen haben (§§ 34 a, 53 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung).

-0 3 H U H 3 0 1 (2) § 2.

§ 1 gilt auch für Fälle, in denen bei Intrafttreten dieser Verordnung Refurs schon eingelegt ist.

Oldenburg, den 22. Februar 1932.

Staatsminifterium.

(Siegel) Caffebohm. Dr. Driver.

ither don Coup von Sieren und Affangen vom 28. Hunt 1690.

Thyen

Parisdang and all dimini Mr. 147. bed guindages Rich all affe

Berodnung des Staatsministeriums jur Erganzung der Berordnung bes Staatsministeriums über den Schut von Tieren und Pflanzen vom 28. Juni 1930.

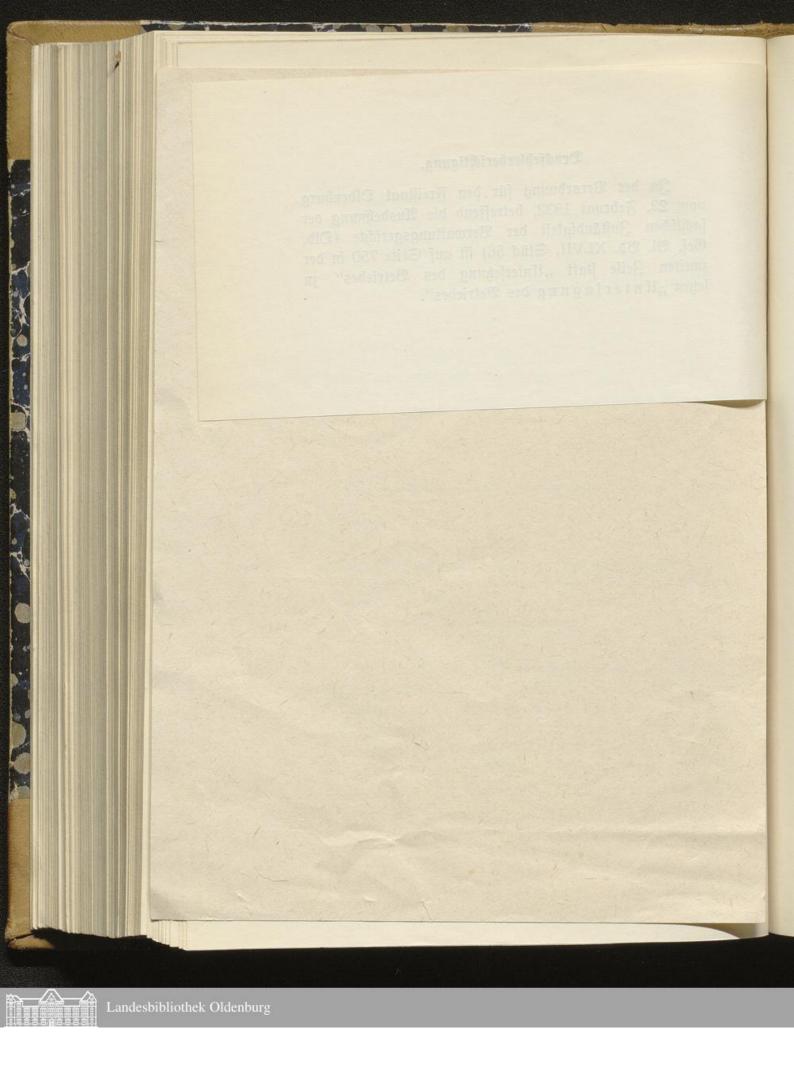
Olbenburg, ben 23. Februar 1932.

Auf Grund des § 47 des Gesehes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst= und Feldpolizei, in der Fassung des Gesehes vom 6. Juni 1931 — D. G. Bl. S. 345 — und des Artikels 9 § 6 des Gesehes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Dr= ganisation des Staatsministeriums, ordnet das Staats= ministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes an:

In der Berordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 28. Juni 1930

Drudfehlerberichtigung. In der Berordnung für den Freistaat Oldenburg vom 22. Februar 1932, betreffend die Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit der Berwaltungsgerichte (DId. Gef. Bl. Bb. XLVII, Stud 56) ist auf Seite 750 in der zweiten Zeile statt "Untersetzung des Betriebes" zu feten "Unterfagung des Betriebes".





wird in Anlage B: Geschützte Pflanzenarten I nachgefügt: medninelle anie tiewol reda ginn medrem igalinn

,23. Wacholder (Juniperus communis L.)."

(Gebändeleila) gegenüber ben Oldenburg, den 23. Februar 1932.

and schille Staatsministerium. ole steimensdein

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Thyen.

diarette polycite rod Mr. 148. mon die eiderft bil

Der Cienerjah (§ 23 bes Gefeines) bet

Berordnung bes Staatsministeriums für ben Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbefit (Sauszinsfteuergefet). Olbenburg, ben 1. März 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (RGBl. I G. 453) wird für den Landesteil Oldenburg verordnet, was folgt:

Die Geltungsdauer des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 18. Mai 1931, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahr 1931 (Hauszinssteuergeset, G. Bl. Bd. 47 G. 212), wird unter folgenden Anderungen bis weiter verlängert.

Artifel I. me g nomite (2)

Die im Beranlagungszeitraum 1931 ber Berechnung ber Steuer zugrunde gelegten Friedensmieten gelten als ermittelte Friedensmieten für die vom 1. April 1932 ab laufenden Beranlagungszeiträume. Gine Reuermittlung einer Friedensmiete erfolgt nur, soweit infolge unvollständiger oder unrichtiger Angaben des Gebäudeeigentumers die bisher ermittelte Friedensmiete unrichtig ist,



soweit ein übergangenes Gebäude (Gebäudeteil) nachversanlagt werden muß oder soweit eine Beränderung im Bestande oder in der Benutungsart eines Gebäudes (Gebäudeteils) gegenüber dem letzen Beranlagungszeitraum die Ermittlung einer neuen Friedensmiete oder Teilfriedensmiete ersorderlich macht. Eine öffentliche Auslegung der Friedensmieten sindet nicht statt.

Artifel II.

Thu ent

Der Steuersatz (§ 23 des Gesetes) beträgt für den Veranlagungszeitraum 16 vom Hundert und ermäßigt sich für die Zeit vom 1. April 1935 ab nach § 1 Abs. 1 des Rapitels I des Zweiten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (RGVI. I S. 706).

Artifel III.

- (1) Die vom Steuerpflichtigen je für den Beranslagungszeitraum 1932, 1933 und 1934 zu entrichtende Steuer ist, soweit nicht nach Abs. 2 und 3 ein Steuersbescheid erteilt wird, gleich dem Betrage, der für den Beranlagungszeitraum 1931 als Steuer festgesett ist. Der Steuerbetrag wird dem Steuerpflichtigen von der Hebeschelle in der Zahlungsaufforderung (Steuerzettel) mitgeteilt; er ist nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen zu entrichten.
- (2) Binnen 2 Wochen von der Zahlungsaufforsberung ab kann der Steuerpflichtige die Erteilung eines Steuerbescheides nach §§ 22 ff. des Gesetzes beantragen; § 26 des Gesetzes findet sinngemäße Anwendung. In der Zahlungsaufforderung der Hebeschelle sind die Steuerpflichtigen hierauf hinzuweisen. Gegen den Steuerbescheid sind die in §§ 25 ff. des Gesetzes vorgesehenen Rechtsmittel zulässig.

(3) Ein Steuerbescheid nach §§ 22 ff. des Gesches wird von Amtswegen nur insoweit erteilt, als ein Steuerspssichtiger übergangen oder vor Beginn des Beranlagungszeitraumes eine Anderung in der Steuerpslicht eingetreten ist, oder soweit der Steuerbehörde insbesondere auch durch eine Anderung der Friedensmiete nach Artifel I oder durch eine Antragstellung nach § 28 des Gesehes Umstände bekannt geworden sind, die eine Anderung des Steuerbetrages (Abs. 1) erforderlich machen.

Oldenburg, den 1. März 1932.

Staatsminifterium.

Cassebohm. Dr. Driver. Dr. Willers. (Siegel)

